



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

**INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE**

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/we 16.08.2018

**BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG**

H & F – Bauherreninfo Nr. 54

In eigener Sache - Datenschutzgrundverordnung

- **Vergaberecht – Neue Schwellenwerte im europäischen Vergaberecht**
- **Verkehrsanlagen I – Neuregelung Straßenausbaubeiträge**
- **Verkehrsanlagen II – Einfluss von Reifenabrieb auf die Umwelt**
- **Abwasseranlagen I – Entsorgungsnotstand bei Klärschlamm**
- **Abwasseranlagen II - Jährlicher Kostenansatz für Kanalsanierung**

ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzberechnungen
Schmutzfrachtberechnungen
Mischwasserbehandlungsanlagen
Kanaldatenbank
Innovative Entwässerungsverfahren
Unterirdischer Rohrvortrieb
Abwasserbehandlungsanlagen
Schlammbehandlungsanlagen
Abluftbehandlung

WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzberechnungen
Rohrnetzuntersuchungen
Rohrleitungsdatenbank
Trinkwasserspeicher
Wasseraufbereitungsanlagen

WASSERWIRTSCHAFT

Vorflechterberechnungen
Hochwasserschutzanlagen
Hochwasserrückhaltebecken
Renaturierungsmaßnahmen

ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung
Grüngutkompostierungsanlagen
Deponiebau

VERKEHRSANLAGEN

Innerörtliche Straßen
Land- und Kreisstraßen
Verkehrsknotenpunkte
Busparkplätze
Verkehrsberuhigung

INGENIEURBAUWERKE

Brücken
Brückensanierungen
Bauwerke Abwasseranlagen

TRAGWERKSPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaues
Brücken
Brückenbücher/Brückenprüfung

BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne
Bebauungspläne
Machbarkeitsstudien

VERMESSUNG

Geländeaufnahmen
Bestandsvermessung
Geographische Informationssysteme
Bauwerke Wasserversorgung

SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß BaustellV
Private Sachverständige (Wasserwirtschaft)
Vorbeugender Brandschutz
Gebührenkalkulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die seit 25.05.2018 gültige Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Da die Versendung unseres Bauherrn-Info eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen kann, weisen wir Sie vorsorglich auf Ihr gesetzliches Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO hin. Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6, Abs. 1, Satz 1 F, DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen. Hierzu müssten entweder Gründe für Ihren Widerspruch vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder der Widerspruch muss sich gegen Direktwerbung richten. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine kurze Mitteilung an das Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer, Wendelinusstraße 24, 97688 Bad Kissingen, Telefon 0971/7288-0, Mail info@HundF.de, Internet www.HundF.de. Sie können jederzeit unser Bauherrn-Info formlos und ohne Angabe von Gründen bei uns abbestellen.

Wir gehen unabhängig davon aus, dass wir Sie auch in Zukunft in gewohnter Weise über aktuelle Informationen aus dem Bereich des Bauens informieren dürfen.

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
IBAN DE55 7906 5028 0005 7740 98
BIC GENODEF1BRK

Bank Schilling & Co. AG
IBAN DE36 7903 2038 0051 0100 07
BIC BSHADE71XXX

Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE21 7935 1010 0000 0101 81
BIC BYLADEM1KIS

Es ist sehr erfreulich, dass die Neuregelung der Straßenausbaubeiträge in Bayern im Juni beschlossen wurde. Von Seiten des Freistaates werden wohl rund 100 Mio. € den Kommunen für den Ausfall der früher erhobenen Straßenausbaubeiträgen zur Verfügung gestellt. Diese Summe scheint bezogen auf ganz Bayern deutlich zu niedrig, um die Beitragsausfälle ausgleichen zu können. Sowohl hinsichtlich der Erstattungshöhe als auch der genauen Ausgestaltung werden noch zahlreiche Gespräche zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Gemeindetag stattfinden. Aufgrund dieser zahlreichen offenen Fragen und der Befürchtung der Kommunen eine nicht unerhebliche Deckungslücke bei Ihren zukünftigen Straßenbaumaßnahmen zu haben, sind derzeit im kommunalen Bereich Maßnahmen dieser Art vorerst auf „Eis“ gelegt. Sobald wir hier Neues in Erfahrung bringen, werden wir Sie informieren.

Vergaberecht – Neue Schwellenwerte im europäischen Vergaberecht

Nachdem in der täglichen Beratungspraxis immer wieder die Frage nach dem neuen Schwellenwerten auftaucht, dürfen wir diese seit dem 01. Januar 2018 geltenden Schwellenwerten nochmals auflisten.

- Bauaufträge (alle Bereiche): 5.548.000,- € statt bisher 5.225.000,- €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge außerhalb des Sektorenbereiches: 221.000,- € statt bisher 209.000,- €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden 144.000,- € statt bisher 135.000,- €
- Konzessionen: 5.548.000,- € statt bisher 5.225.000,- €
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich und im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 443.000,- € statt bisher 418.000,- €

Alle Werte sind Nettowerte ohne Umsatzsteuer. Sie sind von den öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern für die Entscheidung, ob für die Vergabe des betreffenden Auftrags oder der betreffenden Konzessionen ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist, vor Einleitung des Vergabeverfahrens heranzuziehen.

Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Schwellenwerte ist erst wieder zum 01. Januar 2020 vorgesehen.

Verkehrsanlagen I – Neuregelung Straßenausbaubeiträge

Der Bayer. Landtag hat am 26.06.2018 die Änderung des kommunalen Abgabegesetzes beschlossen. So wurde die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen mit Wirkung vom 01.01.2018 aufgehoben und durch eine Neuregelung ersetzt, nach der ab diesem Zeitpunkt Beiträge für Maßnahmen der Erneuerung und Verbesserung von Ortsstraßen, beschränkt öffentlichen Wegen, in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile von Ortsdurchfahrten und der Straßenbeleuchtung nicht mehr erhoben werden. Wurde der Straßenausbaubeitrag vor dem 01.01.2018 durch Bescheid festgesetzt und dem Beitragspflichtigen bekanntgegeben, ist dieser noch nach dem alten Recht zu behandeln. Wurden hingegen nach dem 31.12.2017 noch Beiträge festgesetzt, sind die Bescheide aufzuheben und bereits gezahlte Beiträge der Bürger auf Antrag ab dem 01.05.2019 zurückzuerstatten, da ab dem 01.01.2018 die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen entfallen ist. Die Kommunen erhalten für laufende Straßenausbaumaßnahmen, bei denen sie auf die Einnahme von Ausbaubeiträgen vertraut hatten, eine Betragsersatzung. Die Details sind im kommunalen Abgabegesetz Art. 19 geregelt. Für zukünftige Ausbaumaßnahmen wird der Freistaat Bayern eine pauschale Finanzierungsbeteiligung gewähren. Derzeit wird von einer Erstattung in der Größenordnung von 100 Mio. € gesprochen.

Verkehrsanlagen II – Einfluss von Reifenabrieb auf die Umwelt

Es ist hinreichend bekannt, dass die Reifen von PKWs und Nutzfahrzeugen erheblich an Substanz im Laufe ihrer Nutzungszeit verlieren. Dabei werden Kleinstpartikel in Form von Feinstaub und Mikroplastik frei. Dies ist deutlich sichtbar bei Regenklärbecken bei an stark befahrenen Bundesstraßen oder Bundesautobahnen zu sehen. Eine Hochrechnung des Reifenabriebs für die rund 46 Mio. zugelassenen PKWs in Deutschland ergibt einen Reifenabrieb in der Größenordnung von 40.000 bis 70.000 to jährlich nur aus dem Bereich der PKW. Nachdem für Deutschland keine umfassenden Studien zu den Mengen und Verbreitungswegen von Reifenabrieb existieren, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein Verbundprojekt „Tyre Wear Mapping“ beim Fraunhofer Institut in Auftrag gegeben.

Abwasseranlagen I – Entsorgungsnotstand bei Klärschlamm

Nach jahrelangem Warten wurde am 02.10.2017 die Novellierung der Klärschlammverordnung abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Für manche Teile der Verordnung sind Termine für das Inkrafttreten von 2023 bis 2032 genannt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung trat die Verordnung unverzüglich in Kraft. Dies gilt vor allem für die bodenbezogene Verwertung des Klärschlammes. So gibt es neue Grenzwerte für Schlämme und Böden, häufigere Klärschlammuntersuchungen, zusätzliche Bodenuntersuchungen auf organischen Parametern, strengere Vorgaben für Lieferscheine und Voranmeldungen, Verbot der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung bei Abwasser aus einer industriellen Kartoffelverarbeitung usw.. Die neue Düngemittelverordnung regelt darüber hinaus die Anwendung von Düngemittel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Hier wird die Verwertung organischer Düngemittel stark zurückgenommen, so dass für den Bereich Klärschlamm kaum noch Verwertungspotential zur Verfügung steht. Aufgrund der neuen rechtlichen Vorgaben wurden bei einzelnen Kläranlagenbetreibern die Entsorgungsverträge gekündigt. Bei Neuausschreibungen bekommen die Kläranlagenbetreiber oft gar keine Angebot oder Angebote mit sehr hohen Preisen, mit der Folge, dass etliche Kläranlagenbetreiber mit der weiteren Entsorgung ihres Klärschlammes erhebliche Probleme haben. Ein mittel- bis langfristiger Ausweg wird die thermische Klärschlammverwertung darstellen. Dies stellt aber kurzfristig keine Lösung dar, da die notwendigen Verbrennungskapazitäten erst noch geschaffen werden müssen. Gerade in Gebieten, mit einem hohen Anteil an der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung führt die gesetzliche Änderung zu einem Entsorgungsnotstand für Klärschlamm. Hier sollte die Politik den Betreibern mit einer Übergangsregelung im Bereich der bodenbezogenen Verwertung, zumindest für eine 2 bis 4-jährige Übergangszeit helfen, um die Klärschlamm Entsorgung kurz- bis mittelfristig sicherzustellen. Den Betreibern kann man nur raten, an ihre Abgeordneten heranzutreten und dieses Thema auf die Agenda zu heben, da diese Probleme vielen nicht bewusst sind.

Abwasseranlage II – Jährlicher Kostenansatz für Kanalsanierung

In unserer täglichen Beratungspraxis taucht regelmäßig die Frage von Kanalnetzbetreibern auf, wieviel Geld ein Betreiber konkret jährlich pro Jahr mindestens für die Kanalsanierung ausgeben sollte. Pauschal ist hier nur sehr schwer eine Antwort zu geben, da dies von mehreren Faktoren abhängig ist. So spielt das Alter der Kanäle und das jeweilige Baujahrzehnt eine erhebliche Rolle. Hinzukommt die Pflege des Kanalnetzes in den zurückliegenden Jahren. Grundsätzlich sollte der Betreiber so viel Geld zur Verfügung stellen, dass die festgestellten kurzfristig zu sanierenden Schäden auch beseitigt werden können. Die Höhe dieser hängt eben von den spezifischen Randbedingungen des einzelnen Kanalnetzes ab. Von Seiten des DWA Landesverband Bayern wurde als Orientierungswert 4,- €/m Kanal als Mindestbetrag genannt. Dies scheint grundsätzlich ein sehr niedriger Ansatz zu sein, denn bei einer mittleren Kanalhaltungslänge von 35 m errechnen sich nur 140,- € pro Haltung. Bei einer Gesamtkanalnetzlänge von 50 km würden 200.000,- € jährlich für die sofort zu sanierenden Schäden zur Verfügung stehen. Mit diesem Betrag sollten dann die notwendigsten Reparaturen durchführbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

**INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI**

Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten
Korrespondenz Wasserwirtschaft
Korrespondenz Abwasser – Abfall
gwf-Wasser/Abwasser
Asphalt-Institut Kaufmann
Bayerische Staatszeitung
Deutsches IngenieurBlatt
Allgemeines Ministerialblatt der
Bayerischen Staatsregierung
Süddeutsche Zeitung
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen
Veröffentlichungen des IB H & F
Bild der Wissenschaft
Straßenverkehrstechnik
Straße und Autobahn
bi Umweltbau
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“
Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes
Veröffentlichungen der Bayerischen Staatsregierung